

Antrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke

15 Jahre nach der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ – Gedenken bewahren, Akten sichern, extreme Rechte entschieden bekämpfen

Der Landtag möge beschließen,

I. Der Landtag stellt fest:

1. Am 4. November 2011, vor nunmehr 15 Jahren, begann die Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU), dessen Kernmitglieder, die 1998 zunächst in Chemnitz untergetaucht waren, ihre letzte Unterkunft in Zwickau bezogen hatten. Sachsen war damit über Jahre ein zentraler Rückzugs-, Unterstützungs- und Organisationsraum dieses rechtsterroristischen Netzwerkes. Von dort aus wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Mordserie, Sprengstoffanschläge und weitere Straftaten geschaffen.

Der Landtag gedenkt der Menschen, die der NSU aus rassistischen Motiven ermordete:

Enver Şimşek, Abdurrahim Özudoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter.

Sein Mitgefühl gilt den Angehörigen sowie den Überlebenden und weiteren Betroffenen der Anschläge und Raubüberfälle.

2. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Sächsischen Landtags haben sich in der 5. und 6. Wahlperiode mit dem NSU-Komplex und den rechtsterroristischen Strukturen in Sachsen befasst. Dabei wurden insbesondere die Umstände untersucht, unter denen sich das NSU-Kerntrio über Jahre in Sachsen aufhalten und von einem Unterstützungsnetzwerk profitieren konnte, ohne dass die Sicherheitsbehörden den Zusammenhang zu den bundesweit verübten Morden, Anschlägen und Raubüberfällen rechtzeitig erkannten.

3. 15 Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU sind zentrale Fragen des NSU-Komplexes weiterhin offen. Die parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung hat wesentliche Erkenntnisse erbracht, konnte jedoch weder alle Tat- und Unterstützungszusammenhänge klären noch sämtliche Verantwortlichkeiten aufarbeiten. Auch die Frage nach dem Umfang des Unterstützungsnetzwerks und nach dem Versagen staatlicher Stellen ist nicht abschließend beantwortet. Vor diesem Hintergrund behalten zahlreiche Empfehlungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder ihre Aktualität.
4. Die Hinterbliebenen leiden fortwährend unter dem Verlust ihrer Angehörigen. Eine angemessene staatliche Anerkennung und Entschädigung erhielten sie auch wegen erst später geschaffener bundesgesetzlicher Regelungen nur eingeschränkt. Zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes gehört es auch, die Perspektiven der Angehörigen der Ermordeten, der Überlebenden und weiterer Betroffener sowie die Erfahrungen der sie unterstützenden Zivilgesellschaft dauerhaft einzubeziehen.
5. Rechtsterrorismus, militanter Neonazismus sowie rassistische Ideologien und Gewalt waren, sind und bleiben eine Gefahr für die offene, demokratische Gesellschaft. Sie müssen mit allen rechtsstaatlichen Mitteln aktiv und konsequent bekämpft werden. Auch nach der Selbstenttarnung des NSU bildeten sich in den vergangenen Jahren und noch in allerjüngster Zeit erneut rechtsterroristische Strukturen heraus. Die politischen Milieus, Netzwerke und Gesinnungsgemeinschaften, aus denen solche Strukturen hervorgehen und Unterstützung erfahren, bestehen fort. Offene Sympathiebekundungen für den NSU und seine Taten zeigen, dass die Auseinandersetzung mit seiner Ideologie und seinen Unterstützerstrukturen weiterhin notwendig ist.
6. Die Erinnerung an die Opfer rechtsterroristischer Gewalt und die Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex sind auch Aufgaben der politischen Bildung. Sie leisten einen Beitrag dazu, die Entstehungsbedingungen rechter Gewalt sichtbar zu machen, Rassismus und Antisemitismus entgegenzutreten und demokratische Handlungskompetenz zu stärken.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. das unter enger Einbeziehung der Angehörigen der Ermordeten und weiteren Betroffenen entwickelte NSU-Dokumentationszentrum „Offener Prozess“ in Chemnitz dauerhaft zu sichern und hierfür
 - a) den langfristigen Erhalt, Betrieb und die Weiterentwicklung dieser bundesweit einmaligen Einrichtung als Ausstellungs-, Dokumentations-, Forschungs-, Bildungs- und Erinnerungsort durch eine verlässliche, langfristige Finanzierung abzusichern;
 - b) insbesondere seine zielgruppenspezifischen Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Polizei und Verwaltung, für Lehrkräfte einschließlich angehender Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal sowie Multiplikatoren der politischen Bildung zu sichern und weiterzuentwickeln, um die Auseinandersetzung mit dem

NSU-Komplex und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung staatlichen Handelns und die berufliche Praxis nutzbar zu machen und daraus Handlungskompetenzen für die berufliche Praxis zu vermitteln;

- c) sich gegenüber der Bundesregierung für die dauerhafte Einbindung des Chemnitzer Dokumentationszentrums in eine bundesweite dezentrale Dokumentations- und Erinnerungsstruktur im Rahmen eines Mehrstandortekonzepts zum NSU-Komplex sowie für eine verlässliche Beteiligung des Bundes an seiner Finanzierung einzusetzen.
2. dem Sächsischen Landtag bis spätestens zum 31. März 2027 über den Stand der dauerhaften archivischen Sicherung der Unterlagen zu berichten, die durch den 1. Untersuchungsausschuss des 6. Sächsischen Landtages als sächliche Beweismittel von Behörden des Freistaates Sachsen beigezogen worden waren und dabei insbesondere darzustellen,
 - a) welche Bestände inzwischen vom Sächsischen Staatsarchiv übernommen wurden und welche Bestände sich noch bei den jeweils anbieterpflichtigen Stellen befinden;
 - b) welchen Aufbewahrungsfristen die noch nicht übernommenen Bestände unterliegen, zu welchem Zeitpunkt jeweils mit ihrer Übergabe an das Sächsische Staatsarchiv zu rechnen ist und inwieweit sichergestellt wird, dass die als archivwürdig bewerteten Unterlagen bis zu ihrer Übergabe vollständig erhalten bleiben;
 - c) wie die bereits übernommenen und künftig zu übernehmenden Unterlagen archivisch erschlossen werden und inwieweit dabei ihr Sachzusammenhang mit dem NSU-Komplex und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nachvollziehbar erhalten bleibt;
 - d) welche tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten für eine Nutzung der überlieferten Unterlagen insbesondere durch Wissenschaft, politische Bildung und journalistische Recherche bestehen und welche Beschränkungen einer solchen Nutzung entgegenstehen.
 3. bis spätestens zum 31. März 2027 zu prüfen, wie die bereits übernommenen und künftig zu übernehmenden Unterlagen zum NSU-Komplex unter Wahrung des Provenienzprinzips in ihrem Sachzusammenhang erschlossen und insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und politischen Bildung möglichst umfassend zugänglich gemacht werden können und dem Sächsischen Landtag über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
 4. die Möglichkeiten einer dauerhaften archivischen Sicherung und Zugänglichmachung der erhaltenen Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, dabei sowohl die Erschließung dezentraler verwahrter Teilbestände zu berücksichtigen und dem Landtag über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

5. sich auf Bundesebene für einen Fonds für die Hinterbliebenen der vom NSU Ermordeten einzusetzen, der angesichts des staatlichen Behördenversagens der Anerkennung des erlittenen Unrechts und der Unterstützung bei dessen fortdauernden Folgen dient und dabei insbesondere darauf hinzuwirken, dass
 - a) der Fonds gemeinsam mit den Hinterbliebenen der Opfer des NSU gestaltet wird,
 - b) sich Bund und Länder angemessen an seiner Finanzierung beteiligen und
 - c) Antragsverfahren und Auszahlungen unbürokratisch, transparent und für die Betroffenen einfach handhabbar ausgestaltet werdenund dem Landtag über den angestoßenen Prozess und die bisher konkret erfolgten Überlegungen im Rahmen der Einrichtung des Fonds und der Beteiligung der Hinterbliebenen öffentlich bis spätestens zum 31. Januar 2027 zu berichten.
6. parallel dazu zu prüfen, wie eine Beteiligung des Freistaates Sachsen an einem Fonds für die Hinterbliebenen der Opfer des NSU konkret aussehen kann und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
7. die im Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus vorgesehenen Maßnahmen zur Erinnerung, Aufarbeitung und Dokumentation des NSU-Komplexes dauerhaft zu sichern, ihre Umsetzung ressortübergreifend zu gewährleisten und sie unter Beteiligung von Angehörigen der Ermordeten, weiteren Betroffenen, wissenschaftlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren regelmäßig weiterzuentwickeln sowie dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch bei einer Fortschreibung oder Neuausrichtung des Gesamtkonzepts erhalten bleiben.

Begründung:

Zu I.1

Am 4. November 2011 führten die Ereignisse in Eisenach und Zwickau zur Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU). In der ausgebrannten Wohnung in Zwickau wurden Beweismittel gefunden, die den Zusammenhang zwischen dem NSU und einer über Jahre hinweg nicht als rechtsterroristisch erkannten Mordserie sowie weiteren Straftaten belegten. Damit wurde zugleich deutlich, dass sich die Mitglieder des NSU-Kerntrios über Jahre hinweg in Sachsen aufhalten und dabei auf Unterstützung aus ihrem Umfeld zurückgreifen konnten.

Die rassistisch motivierten Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle richteten sich gegen Menschen, die aufgrund der Ideologie der Täter zu Feindbildern erklärt wurden. Die Folgen der Taten prägen das Leben der Angehörigen, der Überlebenden und weiterer Betroffener bis heute. Das Gedenken an die Ermordeten ist deshalb nicht allein Ausdruck der Anteilnahme. Es verpflichtet auch dazu, die rassistischen Motive der Taten sichtbar zu machen, die Perspektiven der Betroffenen ernst zu nehmen und die gesellschaftlichen sowie staatlichen Bedingungen aufzuarbeiten, unter denen der NSU über Jahre hinweg agieren konnte.

Zu I.2

Der Sächsische Landtag hat sich in der 5. und 6. Wahlperiode in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen mit dem NSU-Komplex und den rechtsterroristischen Strukturen in Sachsen befasst. Im Mittelpunkt standen insbesondere die Umstände, unter denen sich die Mitglieder des NSU-Kerntrios in Chemnitz und Zwickau aufhalten, Unterstützung erhalten und der Entdeckung durch die Sicherheitsbehörden entziehen konnten. Untersucht wurden zudem das Handeln staatlicher Stellen und die Frage, weshalb die Zusammenhänge zwischen den Taten des NSU und den rassistischen Tatmotiven nicht rechtzeitig erkannt wurden. Die parlamentarische Aufarbeitung hat dabei wichtige Erkenntnisse über die sächsischen Bezüge des NSU-Komplexes und über die Defizite bei dessen Aufklärung erbracht. Zugleich hat sie deutlich gemacht, dass die Aufarbeitung nicht bei der Betrachtung des Kerntrios stehen bleiben darf. Erforderlich ist auch die Auseinandersetzung mit den Unterstützungsstrukturen, den institutionellen Rahmenbedingungen und den Konsequenzen, die aus den gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen sind.

Zu I.3

Auch 15 Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU sind wesentliche Fragen des NSU-Komplexes nicht abschließend beantwortet. Strafrechtliche Verfahren und parlamentarische Untersuchungen haben zur Aufklärung der Taten und einzelner Unterstützungszusammenhänge beigetragen. Sie konnten jedoch nicht sämtliche Verbindungen und Verantwortlichkeiten klären. Insbesondere der Umfang des Unterstützungsnetzwerks sowie das Handeln und mögliche Versäumnisse staatlicher Stellen bedürfen weiterhin einer kritischen Betrachtung. Die offenen Fragen betreffen die Fähigkeit staatlicher Institutionen, rechtsterroristische Gefahren frühzeitig zu erkennen, rassistische Tatmotive angemessen zu berücksichtigen und auf Hinweise aus dem gesellschaftlichen Umfeld zu reagieren. Die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder bleiben deshalb ein wichtiger Maßstab für die weitere Aufarbeitung.

Zu I.4

Die Angehörigen der Ermordeten, die Überlebenden und weitere Betroffene tragen die Folgen der Taten bis heute. Neben dem Verlust nahestehender Menschen waren viele von ihnen über Jahre hinweg mit einer Aufklärung konfrontiert, die ihre Perspektiven und Hinweise nicht immer angemessen berücksichtigte. Eine staatliche Anerkennung des erlebten Leids und eine angemessene Entschädigung blieben auch aufgrund der erst später geschaffenen gesetzlichen Regelungen teilweise hinter den Erfordernissen zurück. Die Perspektive der Hinterbliebenen und der von rassistischer und rechter Gewalt Betroffenen muss Bestandteil der weiteren Aufarbeitung sein. Die Erfahrung der Angehörigen ist dabei nicht auf den Verlust ihrer Familienmitglieder und die damit verbundenen persönlichen Folgen beschränkt. Sie betrifft auch den jahrelangen Umgang staatlicher Stellen mit den Morden und ihren Familien sowie die lange fehlende Erkenntnis über den rassistischen und rechtsterroristischen Hintergrund der Taten.

Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Aufarbeitung muss daher über die Rekonstruktion von Tatabläufen und behördlichen Entscheidungen hinausgehen und die Erfahrungen

und Perspektiven der Betroffenen einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Erinnerungs-, Dokumentations- und Bildungsangeboten.

Zu I.5

Auch in den Folgejahren wurden rechtsextreme Gruppierungen und rechtsterroristische Strukturen bekannt, die durch rassistische und menschenfeindliche Ideologien geprägt waren und teilweise konkrete Gewaltpläne verfolgten. Die Entstehung solcher Strukturen zeigt, dass Rechtsterrorismus sich in politischen und gesellschaftlichen Milieus entwickelt, in denen menschenfeindliche Einstellungen verbreitet, Gewalt legitimiert und Täter unterstützt oder bestärkt werden können. Die Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex muss deshalb mit einer konsequenten Bekämpfung gegenwärtiger rechtsextremer und rechtsterroristischer Strukturen verbunden werden. Dazu gehört eine wirksame Strafverfolgung, eine angemessene Einschätzung rechtsextremer Gefahren, die konsequente Berücksichtigung rassistischer Tatmotive und die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sich rechte Gewalt entwickelt. Der Schutz der Betroffenen und die Verteidigung einer offenen, demokratischen Gesellschaft erfordern ein entschlossenes und rechtsstaatlich konsequentes Vorgehen.

Zu I.6

Die Erinnerung an die Opfer des NSU und die Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex sind auch zentrale Aufgaben der politischen Bildung. Sie ermöglichen es, die Geschichte der Betroffenen sichtbar zu machen, die Entstehungsbedingungen rechtsterroristischer Gewalt zu verstehen und die Folgen von Rassismus und institutionellem Versagen kritisch zu reflektieren. Sie muss dauerhaft angelegt sein und Bezüge zu gegenwärtigen Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Neonazismus und rechter Gewalt herstellen. Gedenk-, Dokumentations- und Bildungsangebote leisten dabei einen wichtigen Beitrag dazu, Wissen zu sichern, Erfahrungen weiterzugeben und demokratische Handlungskompetenz zu stärken. Sie schaffen Räume für die Auseinandersetzung mit den Perspektiven der Betroffenen und unterstützen die Entwicklung einer demokratischen Erinnerungskultur, die auch unbequeme Fragen nach gesellschaftlicher Mitverantwortung und staatlichem Handeln aufgreift. Ihre langfristige Sicherung und Weiterentwicklung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Aufarbeitung des NSU-Komplexes und der Prävention rechtsterroristischer Gewalt.

Zu II.1

Das im Mai 2025 eröffnete NSU-Dokumentationszentrum „Offener Prozess“ in Chemnitz ist ein bundesweit einmaliger Erinnerungs-, Lern- und Begegnungsort. Es vermittelt die Geschichte des NSU, seiner Taten und ihrer gesellschaftlichen Hintergründe und stellt dabei die Perspektiven der Betroffenen in den Mittelpunkt. Als Ausstellungs-, Dokumentations-, Forschungs- und Bildungsort leistet es einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung rechtsterroristischer Gewalt und zur politischen Bildung. Seine Entwicklung unter enger Einbeziehung der Angehörigen der Ermordeten und weiterer Betroffener trägt der langjährigen Forderung nach einer betroffenenorientierten Aufarbeitung Rechnung.

Um diese Arbeit dauerhaft fortzuführen, müssen der Betrieb und die Weiterentwicklung des Zentrums verlässlich finanziert werden. Dies gilt insbesondere für Bildungsangebote für Polizei und Verwaltung, Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal, die dazu beitragen, rassistische Denkmuster und Tatmotive zu erkennen und Erkenntnisse aus der NSU-Aufarbeitung für die berufliche Praxis nutzbar zu machen.

Angesichts der vorgesehenen Bundesmittel für 2026 und der fehlenden Mittelansätze im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2027 ist die langfristige Finanzierung des Zentrums gefährdet. Der Freistaat Sachsen sollte sich deshalb gegenüber der Bundesregierung für die dauerhafte Einbindung des „Offenen Prozesses“ in ein bundesweites Mehrstandortkonzept und eine verlässliche finanzielle Beteiligung des Bundes einsetzen. Die Aufarbeitung des NSU-Komplexes ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und darf nicht allein dem Freistaat überlassen bleiben.

Zu II.2

Der 1. Untersuchungsausschuss des 6. Sächsischen Landtages hatte als sächliche Beweismittel von Behörden des Freistaates Sachsen umfangreiche Akten beigezogen. Diese waren nach der Beendigung des Ausschusses und nachdem der 7. Sächsische Landtag keinen weiteren parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu diesem Thema einsetzte, an die herausgebenden Stellen zurückzugeben. Zudem endete am 8. Mai 2020 das diesbezügliche sogenannte Löschmoratorium. Es war 2012 unter Aussetzung von Aussondierungsprüf- und Löschfristen verfügt und entsprechend verlängert worden, um die Beweiserhebung durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Sächsischen Landtags zu ermöglichen, ohne eine zwischenzeitliche Vernichtung gegebenenfalls beweiserheblicher Unterlagen besorgen zu müssen. Daran anknüpfend hatte die Einsetzungsminderheit des 1. Untersuchungsausschusses im abweichenden Bericht zum Abschlussbericht unter anderem empfohlen, die sächlichen Beweismittel einstweilen zu konservieren und jedenfalls in Fällen mit unstreitigem NSU-Bezug vollständig dem Sächsischen Staatsarchiv zu übergeben (Drucksache 6/18000, Bd. IV, S. 1117 f.). Für die dauerhafte Sicherung der betreffenden Unterlagen kommt ihrer archivischen Überlieferung besondere Bedeutung zu. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Bestände inzwischen vom Sächsischen Staatsarchiv übernommen wurden, welche sich noch bei den anbieterpflichtigen Stellen befinden und wann mit der Übernahme der als archivwürdig bewerteten Unterlagen zu rechnen ist. Darüber hinaus ist von Bedeutung, wie die aus unterschiedlichen Provenienzen stammenden Bestände so erschlossen werden können, dass ihr Sachzusammenhang mit dem NSU-Komplex und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen dauerhaft nachvollziehbar bleibt, und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen die Unterlagen künftig für Wissenschaft, politische Bildung und journalistische Recherche genutzt werden können.

Zu II.3

Die langfristige Sicherung von Unterlagen allein gewährleistet noch nicht, dass sie für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes tatsächlich nutzbar sind. Dafür müssen die Bestände fachgerecht erschlossen und ihre inhaltlichen Zusammenhänge nachvollziehbar gemacht werden. Gerade bei Unterlagen, die aus unterschiedlichen Behörden stammen und nach

den jeweils geltenden archivrechtlichen Vorgaben übernommen werden, besteht die Herausforderung darin, ihre Herkunft zu bewahren und zugleich die Zusammenhänge sichtbar zu machen, die für die Rekonstruktion behördlichen Handelns und der Aufarbeitung des NSU-Komplexes bedeutsam sind. Eine Erschließung unter Wahrung des Provenienzprinzips ist dafür grundlegend. Der Digitalisierung und digitalen Erschließung der Archivbestände kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um die Unterlagen dauerhaft auffindbar und recherchierbar zu machen und Zusammenhänge auch über einzelne Bestände hinweg sichtbar zu halten. Ziel muss es sein, die Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglichst umfassend für wissenschaftliche Forschung und politische Bildung nutzbar zu machen. Die Prüfung und die anschließende Berichterstattung sollen aufzeigen, welche konkreten Möglichkeiten bestehen, den Zugang zu verbessern und bestehende Hindernisse zu benennen.

Zu II.4

Unterlagen zum NSU-Komplex befinden sich nicht notwendigerweise ausschließlich an einem Ort oder in einem einheitlichen Bestand. Dezentral verwahrte Teilbestände können für die Aufarbeitung ebenfalls von erheblicher Bedeutung sein. Werden ihre Existenz, ihr Verbleib und ihre Zusammenhänge nicht ausreichend dokumentiert, besteht die Gefahr, dass wichtige Quellen bei späteren Recherchen unberücksichtigt bleiben oder ihr Bezug zum Gesamtkomplex nur schwer nachvollziehbar ist. Deshalb ist zu prüfen, wie die erhaltenen Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauerhaft archivisch gesichert und zugänglich gemacht werden können. Die Prüfung soll dazu beitragen, mögliche Lücken bei der Überlieferung und Zugänglichkeit zu erkennen und geeignete Lösungen für eine langfristige Sicherung zu entwickeln. Eine umfassende und verlässliche Quellenbasis ist Voraussetzung dafür, dass sich Wissenschaft, politische Bildung und weitere interessierte Stellen auch künftig kritisch mit dem NSU-Komplex und dem Handeln staatlicher Institutionen auseinandersetzen können.

Zu II.5

Die Angehörigen haben nicht nur den gewaltsamen Verlust ihrer Familienmitglieder erlitten. Sie mussten sich vielfach auch mit unzureichender Aufklärung sowie mit den Folgen staatlicher Versäumnisse auseinandersetzen. Das Ausmaß des Behördenversagens begründet eine besondere Verantwortung des Staates, das erlittene Unrecht anzuerkennen und die fortdauernden Folgen für die Hinterbliebenen ernst zu nehmen. Ein Fonds für die Hinterbliebenen kann ein konkreter Beitrag zu dieser Anerkennung sein. Er soll die bestehenden Formen der Unterstützung nicht lediglich ersetzen, sondern der besonderen Situation der Angehörigen und dem staatlichen Versagen bei der Aufklärung der Taten Rechnung tragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Hinterbliebenen an der Ausgestaltung des Fonds beteiligt werden und ihre Erfahrungen und Bedürfnisse maßgeblich einbringen können. Eine angemessene Beteiligung von Bund und Ländern würde verdeutlichen, dass die Verantwortung für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes eine gesamtstaatliche Aufgabe ist. Damit die Unterstützung die Betroffenen tatsächlich erreicht, müssen die Verfahren transparent, unbürokratisch und leicht handhabbar sein. Der Freistaat Sachsen sollte sich deshalb auf Bundesebene nachdrücklich für die Einrichtung eines solchen Fonds einsetzen und den Landtag

über den Fortgang der Beratungen, die konkreten Überlegungen zur Ausgestaltung und die Beteiligung der Hinterbliebenen informieren.

Zu II.6

Sachsen war über Jahre ein zentraler Aufenthalts- und Unterstützungsraum des NSU. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Freistaates, einen Beitrag zur Anerkennung des Leids der Hinterbliebenen und zur Unterstützung bei den fortdauernden Folgen der Taten zu leisten. Eine Beteiligung Sachsens an einem entsprechenden Fonds wäre ein konkretes Zeichen dieser Verantwortung. Die Prüfung sollte klären, in welcher Form sich der Freistaat an einem bundesweiten Fonds beteiligen kann und welche finanziellen Mittel dafür erforderlich sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterstützung verlässlich ausgestaltet wird und die besondere Situation der Hinterbliebenen berücksichtigt. Eine zeitnahe Klärung der Beteiligungsmöglichkeiten ist notwendig, damit die politische Anerkennung des staatlichen Versagens nicht bei einer grundsätzlichen Erklärung stehen bleibt, sondern in konkrete Unterstützung mündet.

Zu II.7

Die Aufarbeitung des NSU-Komplexes und die Erinnerung an die Opfer rechtsterroristischer Gewalt bedürfen einer langfristigen politischen und institutionellen Verankerung. Das Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus bietet hierfür einen wichtigen Rahmen, um Maßnahmen zur Erinnerung, Aufarbeitung und Dokumentation ressortübergreifend zu bündeln und ihre Umsetzung über einzelne Zuständigkeiten und Legislaturperioden hinaus abzusichern. Damit diese Maßnahmen dauerhaft wirksam bleiben, müssen sie regelmäßig überprüft und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, gesellschaftliche Entwicklungen und die Erfahrungen der Betroffenen angepasst werden. Die Beteiligung der Angehörigen der Ermordeten, weiterer Betroffener, wissenschaftlicher Einrichtungen und zivilgesellschaftlicher Akteure ist dabei unverzichtbar. Sie gewährleistet, dass unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt werden und die Aufarbeitung nicht auf eine rein institutionelle oder historische Betrachtung verengt wird. Zugleich muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Erinnerung und Aufarbeitung auch bei einer Fortschreibung oder Neuausrichtung des Gesamtkonzepts gegen Rechtsextremismus erhalten bleiben. Die Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex ist keine zeitlich begrenzte Aufgabe. Sie bleibt notwendig, um die Geschichte rechtsterroristischer Gewalt in Sachsen aufzuarbeiten, die Perspektiven der Betroffenen sichtbar zu halten und Konsequenzen für den Schutz der Demokratie und die Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus zu ziehen.

Dresden, den 23. Oktober 2026

Unterschieden von
 VALENTIN LIPPMANN
am 23.10.2026

Franziska Schubert, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unterschieden von
 SUSANNE SCHAPER
am 23.10.2026

Susanne Schaper, MdL
Fraktion Die Linke